

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Suchabfrage	20.04.2024
Thema	Keine Einschränkung
Schlagworte	Keine Einschränkung
Akteure	Augstburger, Elisabeth (evp/pev, BL), Schneeberger, Daniela (fdp/plr, BL) NR/CN
Prozesstypen	Motion
Datum	01.01.1965 - 01.01.2020

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Heidelberger, Anja
Schubiger, Maximilian
Zumbach, David
Zumofen, Guillaume

Bevorzugte Zitierweise

Heidelberger, Anja; Schubiger, Maximilian; Zumbach, David; Zumofen, Guillaume 2024.
Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Motion, 2013 – 2018. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. www.anneepolitique.swiss,
abgerufen am 20.04.2024.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Chronik	1
Wirtschaft	1
Geld, Wahrung und Kredit	1
Kapitalmarkt	1
offentliche Finanzen	1
Direkte Steuern	1
Finanzausgleich	2
Sozialpolitik	2
Gesundheit, Sozialhilfe, Sport	2
Arzte und Pflegepersonal	2

Abkürzungsverzeichnis

EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
WAK-SR	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FK-SR	Finanzkommission des Ständerates
RAB	Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherungen
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung
RAG	Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren
FINMAG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
VStG	Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

DFF	Département fédéral des finances
SECO	Secrétariat d'Etat à l'économie
CER-CE	Commission de l'économie et des redevances du Conseil des Etats
FINMA	Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers
CdF-CE	Commission des finances du Conseil des Etats
ASR	Autorité fédérale de surveillance en matière de révision
LAMal	Loi fédérale sur l'assurance-maladie
RPT	Réforme de la péréquation et de la répartition des tâches
LSR	Loi fédérale sur l'agrément et la surveillance des réviseurs
LFINMA	Loi sur l'Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers
LIA	Loi fédérale sur l'impôt anticipé

Allgemeine Chronik

Wirtschaft

Geld, Wahrung und Kredit

Kapitalmarkt

MOTION
DATUM: 04.05.2017
GUILLAUME ZUMOFEN

Corrado Pardini (sp/ps, BE) affirme que les risques de **conflit d'interet**, entre l'entreprise de revision et une banque ou assurance, lors d'un **audit** comptable ou prudentiel, sont omnipresents tant donne la taille limitee du marche des entreprises de revision. Des lors, plusieurs irregularites n'arriveraient jamais  l'oreille de la FINMA. Une motion souhaite donc tendre le role de la FINMA dans le cadre de la loi sur la surveillance des marches financiers (LFINMA). Quatre mesures sont proposees pour **largir les competences de la FINMA**. Elle deviendrait responsable de fixer l'etendue et le contenu de la revision, de definir le mandat et l'entreprise de revision, de facturer les frais  la societe auditee et de receptionner le rapport de revision.

Pour sa part, le Conseil federal a estime que les risques de conflits d'interets avaient te resorbes lors des recentes modifications de la loi sur la surveillance de la revision (LSR). En effet, les entreprises de revision sont desormais sous la loupe de l'Autorite federale de surveillance en matiere de revision (ASR). De plus, il a precise que le rapport sur l'activite de la FINMA, en reponse aux postulats de Konrad Graber (cvp/pdc, LU) 12.4095, de Thomas de Courten (svp/udc, BL) 12.4121, de Daniela Schneeberger (fdp/plr, BL) 12.4122 et Dominique de Buman (cap/pdc, FR) 13.3282 valuait positivement la surveillance de la FINMA. Lors du vote  la chambre du peuple, la motion a te rejetee par 137 voix contre 51. Les voix du Parti socialiste et des Verts n'ont pas te suffisantes.¹

ffentliche Finanzen

Direkte Steuern

MOTION
DATUM: 28.02.2018
ANJA HEIDELBERGER

In der Schweiz ansassigen, naturlichen Personen soll in Zukunft ihre **Verrechnungssteuer auch ruckerstattet werden**, wenn sie die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkunfte oder Vermogen nicht oder falsch deklariert haben. Voraussetzung ist jedoch, dass die entsprechenden Gelder nachtraglich deklariert werden. Dies beantragte Daniela Schneeberger (fdp, BL) in einer im September 2016 eingereichten Motion. Damit soll die Entwicklung der Verrechnungssteuer von einer Sicherungssteuer hin zu einer Strafsteuer korrigiert werden. Zuletzt hatte die Eidgenossische Steuerverwaltung die Praxis bezuglich der Ruckerstattung der Verrechnungssteuer verscharft, indem diese verwirkt wird, wenn die Deklaration der entsprechenden Einkunfte erst durch Intervention der Steuerbehorden erfolgt. Die Motionarin argumentierte, dass mit der Steuererklarung berforderte Steuerpflichtige nicht mit einer Strafe von 35 Prozent belegt werden sollen, wenn die Ertrage im Veranlagungsverfahren korrekt besteuert werden. Der Bundesrat erklarte sein Verstandnis fur das Anliegen, bestand aber darauf, dass die Ruckerstattungsberechtigung nur dann gelte, wenn die Deklaration spatestens bis zur Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung eingehe. Da dies aus der Motion nicht explizit hervorgehe, beantragte er die Motion zur Ablehnung und beauftragte stattdessen das EFD, eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten, welche Artikel 23 VStG um einen Ruckerstattungsanspruch bei einer Deklaration auf Nachfrage der Steuerbehorde erganzen soll. Gemass dem bundesratlichen Vorschlag soll aber eine Ruckerstattung nur bei einer noch nicht rechtskraftigen Veranlagung moglich sein.

In der Behandlung der Motion im Nationalrat verwies Schneeberger insbesondere auf die Dringlichkeit der Vorlage und erklarte, dass eine Annahme der Motion trotz der Bundesratsvorlage notwendig sei, um dem Bundesrat aufzuzeigen, „wohin das Parlament mochte“. Eine Ablehnung wurde hingegen ein falsches Signal senden. Finanzminister Maurer versprach hingegen, dass der Bundesrat in den nachsten Wochen eine entsprechende Botschaft verabschieden werde. Wenn die Buros das Geschaft rasch zuwies, konne die Revision bereits im April von den Kommissionen behandelt und damit noch im Jahr 2018 abgeschlossen und in Kraft gesetzt werden. Entsprechend sei eine Annahme der Motion nicht notig. Zudem betonte Maurer erneut die Differenz des Bundesratsvorschlags zur Motion bezuglich der zeitlichen Beschrankung der Nachdeklaration. Dennoch nahm der Nationalrat die Motion mit 133

zu 61 Stimmen an, wobei sich die SP-, die Grünen- und die GLP-Fraktion geschlossen gegen die Motion aussprachen.²

MOTION
DATUM: 10.09.2018
ANJA HEIDELBERGER

In der Herbstsession 2018 folgte der Ständerat seiner WAK-SR und lehnte die Motion Schneeberger (fdp, BL) zur **Verwirkung der Rückerstattung bei der Verrechnungssteuer** stillschweigend ab. Im Rahmen der Revision des Verrechnungssteuergesetzes sei die Motion bereits umgesetzt worden, hatte Kommissionssprecher Bischof (cvp, SO) dem Rat zuvor erklärt.³

Finanzausgleich

MOTION
DATUM: 12.12.2014
DAVID ZUMBACH

Der Bundesrat habe in Zukunft in allen erläuternden Berichten zu Vernehmlassungen und in allen Botschaften zu Vorlagen, die die Aufgabenteilung zwischen oder die Aufgabenerfüllung durch Bund und Kantone betreffen, aufzuzeigen, ob die **NFA-Prinzipien** eingehalten werden und welche Auswirkungen die geplanten Änderungen auf Kantone und Gemeinden haben. Dieser Auffassung war im Dezember 2014 der Nationalrat und reichte eine entsprechende Motion Schneeberger (fdp, NR) diskussionslos an den Ständerat weiter. Die Regierung hatte kurz zuvor in ihrem Bericht über die Einhaltung der NFA-Grundsätze Bereitschaft signalisiert, alle künftigen Gesetzes- und Verfassungsvorlagen auf Einhaltung der NFA-Prinzipien zu überprüfen. Der Motionärin war dies jedoch zu wenig verbindlich gewesen. Der Bundesrat begrüßte die Annahme des Vorstosses.⁴

MOTION
DATUM: 17.03.2015
DAVID ZUMBACH

Im März 2015 überwies der Ständerat diskussionslos eine Motion Schneeberger (fdp, BL) an den Bundesrat, die von der Regierung forderte, dass in Zukunft in allen erläuternden Berichten zu Vernehmlassungen und in allen Botschaften zu Vorlagen, die die Aufgabenteilung oder die Aufgabenerfüllung durch Bund und Kantone betreffen, aufgezeigt wird, ob die **NFA-Prinzipien** eingehalten werden und welche Auswirkungen die geplanten Änderungen auf Kantone und Gemeinden haben. Damit folgte die kleine Kammer dem Nationalrat und der vorberatenden Finanzkommission (FK-SR), die sich beide für das Ansinnen ausgesprochen hatten. Die Motion ging auf den Bericht über die Einhaltung der NFA-Grundsätze zurück, den der Bundesrat in Erfüllung eines Postulats Stadler (glp, UR) erstellt und im September 2014 veröffentlicht hatte. In diesem hatte die Regierung ihre Bereitschaft signalisiert, alle künftigen Gesetzes- und Verfassungsvorlagen auf Einhaltung der NFA-Prinzipien zu überprüfen. Der Motionärin war dies jedoch zu wenig verbindlich gewesen.⁵

Sozialpolitik

Gesundheit, Sozialhilfe, Sport

Ärzte und Pflegepersonal

MOTION
DATUM: 22.03.2013
MAXIMILIAN SCHUBIGER

In einer Motion forderte Nationalrätin Schneeberger (fdp, BL), dass das Seco vom Bundesrat beauftragt werde, einen **Leistungskatalog im Bereich der häuslichen Pflege** auszuarbeiten. Über diesen sollten Leistungen ausserhalb des KVG abgegolten werden, namentlich auch solche, die ausserhalb des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG) erbracht werden. Diese Massnahme wurde als relevant erachtet, da Anbieterinnen von häuslicher Pflege vom Seco unter das AVG unterstellt wurden, dies vorwiegend zur Vorbeugung unkontrollierter Zuwanderung und Lohndumpings. Die Beurteilung, ob eine Leistung unter das AVG falle oder nicht verursache Unsicherheit, Kosten und schade nicht zuletzt auch einer günstigen, privat finanzierten Versorgung. Die geforderte Lösung wird als unkompliziertes Vehikel betrachtet, diese Unsicherheit zu beheben: Das Seco soll zusammen mit der Branche einen Leistungskatalog erarbeiten, worin möglichst verbindlich geklärt wird, welche Form der häuslichen Pflege unter dem AVG geregelt ist und welche nicht. Das Seco hatte sich bereits vor der Verabschiedung im Rat bereit erklärt, diesen Weg zu gehen. Der Nationalrat hatte das Geschäft in der Frühjahrssession stillschweigend dem Ständerat überwiesen, welcher im Folgejahr damit konfrontiert wird.⁶

1) BO CN, 2017, p.704

- 2) AB NR, 2018, S. 76 f.
- 3) AB SR, 2018, S. 598; Bericht WAK-SR vom 19.6.18
- 4) AB NR, 2014, S. 2352
- 5) AB SR, 2015, S. 225 f.; Medienmitteilung FK-SR vom 17.2.15
- 6) AB NR, 2013, S. 509.